

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 95/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaja J■■■■,

J■■■■ Straße ■■, B■■■■, I■■■■.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F■■■■-Straße ■■, M■■■■,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn,
Dr. Lang, Gärtnner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 11. Januar 1979 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Be-
klagte nicht an den Vergleich gebunden sei, den die Ent-
schädigungsbehörde in dem Verfahren des Ehemannes der Klä-
gerin geschlossen hat. Das ist zweifelsfrei richtig und
bedarf keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.

Daß das Urteil des Berufungsgerichts wegen der Bezug-
nahme auf das Urteil des Landgerichts keine Gründe aufweise,
ist unzutreffend (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Soweit die Klägerin sich mit dem Wert der von ihrem
Ehemann abgelegten Sprachprüfung befaßt, begibt sie sich
auf das dem Revisionsgericht verschlossene Gebiet der tat-
richterlichen Beweiswürdigung.

Dr. Thamm

Dr. Jähnke